

Öffentliche Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen

In dem Umlegungsverfahren Nr. 7 –Burgackerstraße- wird nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- in der derzeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht, dass der 2. Teilumlegungsplan (Teilumlegungskarte 2 und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 18, 19 und 21) am 05.06.2013 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im 2. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im 2. Teilumlegungsplan festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der 2. Teilumlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen, Dipl.-Ing. Norbert Jökel, Ottostraße 1, 50170 Kerpen von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des 2. Teilumlegungsplans kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kerpen, Dipl.-Ing. Norbert Jökel, Ottostraße 1, 50170 Kerpen, einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in 50939 Köln, Luxemburger Str.101. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Kerpen, den 11. Oktober 2013

gez. Heinrichs
Vorsitzender des Umlegungsausschusses